

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

17. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bildkulturen“ (Zuvor: „Bildwissenschaften (AE)“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Bildkulturen / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Bildkulturen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über digitale sowie analoge Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Weiterbildungsprogramms entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Schwerpunkte gemeinsam mit der Studienleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Programms sichergestellt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Bilder mittels Techniken der Kultur- und Mediengeschichte sowie zeitgenössischer Beispiele analysieren und interpretieren,
- Dimensionen und Anwendungsbereiche der Bildwissenschaft kritisch aus einer Gender- & Diversitätsperspektive reflektieren,
- bildwissenschaftliche Ansätze zur Untersuchung und Lösung von Problemen in forschungsgeleiteten Projekten anwenden,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

- Maßnahmen der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung von visuellem Material in praxisorientierten bildwissenschaftlichen Projekten kritisch analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,

oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

- (5) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst Pflichtmodule im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten. Weiters sind 2 Modulgruppen im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie ein Wahlmodul im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu wählen.

Module	ECTS-Punkte
1. Orientierung	6
Bildwissenschaft studieren	6
2. Kernmodulgruppen	48
Es sind zwei Modulgruppen zu wählen:	
Modulgruppe Theorie I	
Es sind Module des Certificate Programs „Visuelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Theorie II	

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Certificate Programs „Fotografie“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Praxis I	
Es sind Module des Certificate Programs „Crossmediale Ausstellungsentwicklung“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Modulgruppe Praxis II	
Es sind Module des Certificate Programs „Digitales Sammlungswesen“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
3. Wahlmodul	6
Es sind Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot des Departments für Kunst- und Kulturwissenschaften zu absolvieren.	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Bildwissenschaft studieren“: Positive Beurteilung in Form einer Kursprüfung in dem zugeordneten Kurs. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- Positive Beurteilung der Wahlmodule. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Bildkulturen“ bzw. „Akademischer Experte in Bildkulturen“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.